



Regierungsrat

Luzern, 2. Februar 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 376

Nummer: A 376
Protokoll-Nr.: 148
Eröffnet: 08.09.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Rüttimann Daniel und Mit. über die mittel- und langfristige Planung einer kantonal solidarischen Verteilung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen im Kanton Luzern (Gemeindeverteilung/Verteilschlüssel) (A 376)

Zu Frage 1: Wie lassen sich die grossen Unterschiede bei den Erfüllungsquoten der einzelnen Gemeinden erklären?

Vorab gilt es festzuhalten, dass die Gemeindezuweisung gemäss §53 Abs. 3 und § 54 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes (SHG) in Verbindung mit § 24 ff. der kantonalen Asylverordnung (kAsylV) seit dem 1. Januar 2017 nicht mehr aktiv ist. Die den Gemeinden auf deren Wunsch hin durch die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) halbjährlich zugestellte Übersicht «Verteilung Klientel DAF» hat somit lediglich Informationscharakter.

Die Gründe für die unterschiedliche Verteilung von anerkannten Flüchtlingen (FL), vorläufig aufgenommen Personen (VA) und Asylsuchenden (AS) sind vielfältig. Nebst der städtischen Anonymität und der Erleichterung des Austausches mit einer Vielzahl von Menschen mit unterschiedlicher Herkunft und Ethnie in Stadt- und Agglomerationsgebieten sind primär folgende Aspekte massgebend:

Freie Wohnsitzwahl

VA, die keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, sowie FL können gemäss § 23 Abs. 1 kAsylV ihren Wohnort im Kanton frei wählen.

Zwecks Sicherstellung der Integration kann es unter Umständen angezeigt sein, auch VA, die mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden müssen, die Möglichkeit der freien Wohnsitzwahl gemäss § 23 Abs. 2 kAsylV zu gewähren. Dies gilt grundsätzlich auch für AS, die erwerbstätig oder bereits seit längerer Zeit im Kanton Luzern anwesend sind (vgl. § 22 Abs. 1 kAsylV).

Wohnungsmarkt

Die DAF ist bei der Anmietung von Wohnungen zur Unterbringung von Klientinnen und Klienten, die nicht über die freie Wohnsitzwahl verfügen oder von dieser nicht Gebrauch machen wollen, den Regeln und der Dynamik des Wohnungsmarktes unterworfen.

Mietzinsrichtlinien

Die Gemeinden legen die geltenden und im Rahmen der Sozialhilfe massgebenden Mietzinsrichtlinien fest. An diesen haben sich die DAF und unterstützungsbedürftige Personen mit freier Wohnsitzwahl zu orientieren.

Integration in Ortschaften mit Zentrumsfunktion

Die Klientinnen und Klienten haben mit zunehmender Aufenthaltsdauer vermehrt selbst den Wunsch, in Stadt- und Agglomerationsgebieten zu wohnen. So ist zum Beispiel rund ein Drittel aller AS/VA/FL mit mehr als 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz in der Stadt Luzern wohnhaft. Die Möglichkeiten im Bereich der schulischen und beruflichen Integration sind in Ortschaften mit Zentrumsfunktion zudem auch naturgemäss grösser. Mit Rücksicht auf die Erreichbarkeit und das Gelingen von solchen Massnahmen ist es deshalb unter Umständen auch angezeigt, dass die DAF für Klientinnen und Klienten einen Wohnortwechsel vornimmt.

Zu Frage 2: Nach zehn Jahren geht die Zuständigkeit an die Gemeinden über: Werden dann letztlich jene Gemeinden mit solidarischem Handeln verspätet mit zusätzlichen Kosten (Sozialhilfekosten und Integrationskosten) bestraft?

Nein. Der Übergang der Zuständigkeit für die Ausrichtung von persönlicher und wirtschaftlicher Sozialhilfe vom Kanton an die Gemeinden zehn Jahre nach erfolgter Einreise von VA/FL in die Schweiz ist gesetzlich geregelt (§ 53 Abs. 6 und § 54 Abs. 6 SHG). Bis dahin trägt der Kanton die Kosten, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden (§ 53 Abs. 5 und § 54 Abs. 5 SHG). Dazu gehören insbesondere auch die Kosten für die Integration als Teil der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe. Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort zur Frage 5.

Derzeit existiert im Kanton Luzern kein gesetzlich vorgesehener dauernder fixer Verteilungsschlüssel mit entsprechendem Lastenausgleich, der eine gerechte Verteilung von VA/FL erlauben würde. Bezugnehmend auf die Ausführungen zur Frage 1 liegt es deshalb in der Natur der Sache, dass die Gemeinden unterschiedlich belastet werden.

Zu Frage 3: Sind Vorgaben bereits vorhanden beziehungsweise können Vorgaben geschaffen werden, damit die zuständige Dienststelle bei der Unterbringung in den Gemeinden einen kantonalen Ausgleich im Sinne der Solidarität anstreben kann?

Wie vorstehend bereits ausgeführt ist die Verteilung bzw. die Wohnsitznahme von VA/FL nur bedingt durch die DAF steuerbar. Die freie Wohnsitzwahl der Klientinnen und Klienten erzeugt eine Eigendynamik. Als Ausgleichsmassnahme müssten durch die DAF permanent sinnlose Umplatzierungen von Personen gemacht werden, die den Integrationsbemühungen entgegenlaufen würden. Vorgaben in diesem Bereich sind deshalb nicht sinnvoll. Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, könnte ein Lastenausgleich nur mittels eines gesetzlich verankerten dauernden fixen Verteilungsschlüssels erreicht werden.

Zu Frage 4: Wie hoch sind die zu erwartenden Beträge, die die Gemeinden in den Folgejahren durch den Dossierwechsel vom Kanton Luzern zu übernehmen haben (2021 ff.)?

Als Anhaltspunkt für die Budgetierung informiert die DAF die Gemeinden jährlich über die in den nächsten vier Jahren zu erwartenden Zuständigkeitswechsel. Dabei wird jeweils explizit darauf hingewiesen, dass die Angaben lediglich einen Richtwert darstellen, der sich aus diversen Gründen ändern kann, z.B. durch Erlangen der wirtschaftlichen Selbständigkeit, durch Wechsel des ausländerrechtlichen Status, durch Wegzug aus der Gemeinde oder den Zuzug von unterstützungsbedürftigen Personen.

In den Jahren 2021 - 2026 wird voraussichtlich die folgende Anzahl Personen in die Zuständigkeit der Gemeinden wechseln (Stand 31. Dezember 2020):

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Total
FL	162	175	113	313	415	220	1398
VA	40	34	60	164	617	238	1153
Total	202	209	173	477	1032	458	2551

Die Zunahme in den Jahren 2024 - 2026 ist auf die sogenannte Flüchtlingskrise im Jahr 2015 mit entsprechender Vor- und Nachwirkung, die in hohen Asylgesuchzahlen in der Schweiz und in Europa resultierte, zurückzuführen.

Genauere Angaben zu den Beträgen an wirtschaftlicher Sozialhilfe können nicht gemacht werden. Neben der genannten Anzahl Personen als Richtwert hängen die Sozialhilfekosten insbesondere auch vom Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels (Monat), von der Haushaltssituation (z.B. Einzelperson, Familie), vom ausländerrechtlichen Status (Unterstützung nach SKOS-Richtlinien oder nach Ansatz gemäss kAsylV) sowie vom Integrationsstand ab. Durchschnittlich unterstützt die DAF VA/FL jedoch mit wirtschaftlicher Sozialhilfe (inklusive Integrationskosten) in der Höhe von CHF 16'500.- pro Person und Jahr.

Zu Frage 5: Einzelne Gemeinden hatten wenige Kosten zu tragen und müssen mit wenigen zukünftigen Sozialkosten planen. Können aber Gemeinden mit einem hohen Erfüllungsgrad und hohen zu erwartenden Mehrkosten Anspruch auf zusätzliche finanzielle Unterstützung erheben (evtl. zusätzlicher Lastenausgleich)?

Aufgrund der geltenden rechtlichen Grundlagen ist eine zusätzliche Finanzierung durch den Kanton ausgeschlossen. Die Schaffung eines zusätzlichen Lastenausgleichs zwischen den Gemeinden fällt in deren eigene Zuständigkeit.

Im Auftrag des Gesundheits- und Sozialdepartements, des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG) sowie der Stadt Luzern wurde durch ECOPLAN AG im Jahr 2020 anhand der Analyse der Einflussfaktoren die finanzielle Belastung der Gemeinden durch Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich erhoben. Der Schlussbericht vom 29. Oktober 2020 zeigt auf, dass sich zurzeit kein Bedarf nach einem zusätzlichen, separaten Kostenausgleich für den Asyl- und Flüchtlingsbereich ergibt. Die eingesetzte Projektgruppe empfiehlt allerdings, den aktuell bestehenden Soziallastenausgleich im Hinblick auf die zunehmende Anzahl Zuständigkeitswechsel insbesondere im Jahr 2025 im nächsten Wirkungsbericht zum Finanzausgleich zu überprüfen und allfällige Massnahmen spätestens auf das Jahr 2025 umzusetzen. Der Regierungsrat und die Stadt Luzern unterstützen diese Empfehlung.

Zu Frage 6: Wie kann sichergestellt werden, dass jene Gemeinden, die jetzt nachfolgend wegen ihrer solidarischen Mitwirkung finanziell zusätzlich belastet werden, bei einer nächsten Flüchtlingswelle im Verteilschlüssel, wenn er dann wieder ausgerufen würde, auch auf die effektive Unterstützung zählen können?

Das System der Gemeindezuweisung gemäss §53 Abs. 3 und §54 Abs. 3 SHG in Verbindung mit §24 ff. kAsylV ist so konzipiert, dass Gemeinden, die ihrer Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise nachkommen, sogenannte Ersatzabgaben zu leisten haben. Diese Ersatzabgaben werden anschliessend proportional an jene Gemeinden verteilt, die den Verteilschlüssel übererfüllt haben (vgl. § 29 kAsylV). Eine weitere finanzielle Unterstützung ist wie vorstehend in der Antwort zu Frage 5 ausgeführt derzeit nicht vorgesehen.